

# Antrag auf Benutzung audiovisueller Medien (Bilder, Filme, Töne) des Bundesarchivs

(bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen und unterschrieben zurücksenden / Pflichtfelder sind mit \* markiert)

Nachname <sup>*(1)</sup> :	<input type="text"/>	Vorname <sup>*</sup> :	<input type="text"/>		
Straße und Hausnummer <sup>*</sup> :	<input type="text"/>				
Postleitzahl <sup>*</sup> :	<input type="text"/>	Ort, Land <sup>*</sup> :	<input type="text"/>		
E-Mail <sup>*</sup> :	<input type="text"/>				
Auftraggeber*in- / Institution <sup>(1)</sup> - name und Anschrift):	<input type="text"/>				
Rechnungsempfänger*in / Rechnungsanschrift (wenn abweichend von Adresse):	<input type="text"/>				
Benutzungsthema <sup>*</sup> : (Forschungsthema, Projekt- titel, Publikationstitel etc.)	<input type="text"/>				
Benutzungszweck <sup>*</sup> :	Publizistik	Wissenschaft	Bildungsarbeit	Amtlich	Privat
	Ausstellung	Digitalisierung			
Veröffentlichung <sup>*</sup> :	Veröffentlichung (bitte nachfolgend für Bilder/Plakate angeben)		keine Veröffentlichung		
Vorhaben / Projekt: <sup>*</sup> Ergänzende Angaben zum Benutzungszweck. Beschreibung des Vorhabens und der Art der Nutzung, z.B. Masterarbeit, Vorführung in Filmreihe in Programmkino / Universität / Schule / Verein / öffentliche Einrichtung etc., Einsatz in Lehre und Unterricht, Öffentlichkeitsarbeit, Bildband, Einbindung in Filmprojekt oder Theateraufführung in öffentliche Einrichtung/ Schule/ Universität/ TV etc.	<input type="text"/>				
Für Verlag, Zeitschrift, Sendeanstalt, Webseite etc.	<input type="text"/>				
Voraussichtl. Erscheinungsdatum / Ausgabe:	<input type="text"/>				

(1) Geben Sie hier Ihren eigenen Namen an. Den Namen der Institution oder des Auftraggebers, für die / den Sie tätig sind, tragen Sie im Feld "Auftraggeber / Institution" ein!

Bei Veröffentlichung von Bildern und Plakaten bitte Felder A. bis H. nutzen.  
Bei Nutzung von Film weiter ab Buchstabe G.

**A. Publikation im Druck oder downloadfähigen Formaten wie PDF, E-Paper, E-Book oder auf elektronischem Datenträger / Speichermedium:**

je Auflage bis	Pro Ausgabe	gleichzeitige Verwendung im Druck und als E-Book / PDF zusätzlich	je Übersetzung/Sprache je Auflagenhöhe zusätzlich	je unveränderte bzw. aktualisierte Ausgabe
500	(1.)	(2.)	(3.)	(4.)
1.000	(5.)	(6.)	(7.)	(8.)
2.500	(9.)	(10.)	(11.)	(12.)
5.000	(13.)	(14.)	(15.)	(16.)
10.000	(17.)	(18.)	(19.)	(20.)
25.000	(21.)	(22.)	(23.)	(24.)
50.000	(25.)	(26.)	(27.)	(28.)
100.000	(29.)	(30.)	(31.)	(32.)
300.000	(33.)	(34.)	(35.)	(36.)
unbegrenzt				(37.)

Beliebig viele Übersetzungen einer Ausgabe

**B. Cross-Media-Nutzungen für Print, inklusive E-Paper, Webdomains, elektronische Datenträger / Speichermedien, App für Nutzungszeitraum von 3 Jahren:**

je Auflage bis	
500	(38.)
1.000	(39.)
2.500	(40.)
5.000	(41.)
10.000	(42.)
25.000	(43.)
50.000	(44.)
100.000	(45.)
300.000	(46.)
Auflagenhöhe / Nutzungsdauer unbegrenzt	(47.)

**C. Einblendung im Intranet und Internet einschließlich Online-Zeitungen und -zeitschriften:**

Nutzungsdauer bis	Einblendung 1 Reproduktion auf 1 Webdomain	Einblendung 1 Reproduktion auf versch. Webdomains
1 Monat	(48.)	(49.)
3 Monate	(50.)	(51.)
1 Jahr	(52.)	(53.)
3 Jahre	(54.)	(55.)
5 Jahre	(56.)	(57.)
unbegrenzt	(58.)	(59.)

**D. Digitale Displays (alle Formen digitaler Sichtgeräte), Vorführung mittels elektronischer Datenträger, z.B. App, Videoguide**

Nutzungsdauer bis	
1 Monat	(60.)
3 Monate	(61.)
6 Monate	(62.)
1 Jahr	(63.)
3 Jahre	(64.)
5 Jahre	(65.)
10 Jahre	(66.)
unbegrenzt	(67.)

**E. Nutzung eines Bildes/Plakates in einer Film- und Fernsehproduktion zur Ausstrahlung oder Einstellung im Internet (Streaming-Portal) sowie in einem Internet-Spiel:**

Beliebig viele Ausstrahlungen in einem Programm / Sender einschließlich Einstellung in die kostenfreie Mediathek des Programms / Senders

Internet-TV (Streaming-Portal, Mediathek); Game

	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	unbegrenzt	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	unbegrenzt
National	(68.)	(69.)	(70.)	(71.)	(80.)	(81.)	(82.)	(83.)
Europaweit	(72.)	(73.)	(74.)	(75.)	(84.)	(85.)	(86.)	(87.)
Weltweit	(76.)	(77.)	(78.)	(79.)	(88.)	(89.)	(90.)	(91.)

**F. All-Media-Nutzung eines Bildes/Plakates in einer Film- und Fernsehproduktion einschl. Vorführung auf Filmfestivals, Kino sowie Bewerbung der Sendung, Produktion bzw. Vorführung:**

	National	Europaweit	Weltweit
Bis 1 Jahre	(92.)	(96.)	(100.)
Bis 5 Jahre	(93.)	(97.)	(101.)
Bis 10 Jahre	(94.)	(98.)	(102.)
Unbegrenzt	(95.)	(99.)	(103.)

**G.** Scannen Sie den QR-Code, um sich für den vierteljährlich erscheinenden Newsletter des Bundesarchivs anzumelden:



**H.** Ich bin aufgrund der Datenschutzerklärung des Bundesarchivs ([www.bundesarchiv.de](http://www.bundesarchiv.de) > Datenschutzerklärung) über die rechtlichen Voraussetzungen, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung meiner personenbezogenen Angaben sowie über meine Rechte informiert. Mit der Kommunikation via E-Mail bin ich einverstanden.

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die untenstehenden Bedingungen des Bundesarchivs für AV-Benutzungen an.**

(Ort \*)

(Datum\*)

(eigenhändige Unterschrift \*)

# Bedingungen des Bundesarchivs für die Nutzung audiovisueller Medien (Bilder, Filme, Töne)

## 1. Allgemeines

Für die Genehmigung der Benutzung von audiovisuellen Medien (=AV-Medien) des Bundesarchivs gelten die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Regelungen behält sich das Bundesarchiv vor.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Angabe der zutreffenden (Rechnungs-)Anschrift. Kommt der Rechnungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht nach, so ist das Bundesarchiv berechtigt, Benutzer und Rechnungsempfänger als Gesamtschuldner der Gebührensschuld in Anspruch zu nehmen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Für die Benutzung gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes (BArchG), der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV) und der Besonderen Gebührenverordnung BKM (BKMBGebV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind auf der Website des Bundesarchivs zu finden unter: [www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/index.html](http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/index.html)

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Urheber- und Persönlichkeitsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Benutzungsantrag

Die Benutzung von AV-Medien des Bundesarchivs setzt die Genehmigung eines schriftlichen Benutzungsantrags voraus. Er ist vollständig auszufüllen.

## 4. Einsichtnahme und Reproduktion von AV-Medien

Der Benutzer kann im Bundesarchiv AV-Medien einsehen bzw. anhören, soweit konservatorische oder andere Gründe im Sinne des § 13 BArchG dem nicht entgegenstehen.

AV-Reproduktionen dienen grundsätzlich zur Ansicht und werden nur in einer Qualität überlassen, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist (Elektrokopie, pdf-Dokument oder niedrig aufgelöste digitale Dateien).

Zur Ansicht überlassene Benutzungsstücke verbleiben im Eigentum des Bundesarchivs und sind binnen einer Frist von acht Wochen nach Erhalt zurückzugeben; eine Vervielfältigung ist nicht gestattet. Digitales AV-Material ist nach der Nutzung für den genehmigten Verwendungszweck zu löschen.

Für Publikationszwecke werden dem Benutzer eigens nutzungsfähige Kopien/Digitalisate zur Verfügung gestellt. Kosten der Bereitstellung bestimmen sich nach der Besonderen Gebührenverordnung BKM.

Sofern das Bundesarchiv nicht über eine nutzungsfähige Kopie eines AV-Mediums verfügt, wird diese - wenn möglich - auf Kosten des Benutzers hergestellt. Das Eigentum steht dem Bundesarchiv zu.

Das AV-Material wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck (z.B. Veröffentlichung in einer Publikation, und in einer Sprache oder in einem Sendebbeitrag) zur Verfügung gestellt. Jede weitere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesarchivs. Der Benutzer ist verpflichtet, vollständige Angaben zur jeweiligen Verwendung zu machen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesarchivs darf AV-Material nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Bundesarchiv erlaubt.

Nutzungsfähige Kopien für Video-, Film- und Fernsehproduktionen sind auch dann gemäß § 2 Abs. 1 BKMBGebV gebührenpflichtig, wenn die zur Verfügung gestellten Reproduktionen in der Produktion (Film, Video etc.) nicht wiedergegeben werden.

## 5. Wahrung des Urheber- und Persönlichkeitsrechts, der Rechte betroffener Personen sowie anderweitiger schutzwürdiger Belange

Bei der Nutzung von Archivgut des Bundes können Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie anderweitige schutzwürdige Belange berührt werden. Die Benutzer haben diese zu beachten und gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.

Die Klärung und Dokumentation der Rechte Dritter am jeweiligen AV-Material hinsichtlich der Herkunft, der Urheberschaft und des Bestehens von Rechten erfolgt generell bei der Erschließung der Medien, soweit sich diese Angaben mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Die Angaben des Bundesarchivs sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Gewähr, so dass die Nutzer nicht von eigenen Ermittlungen entbunden sind.

Die abschließende Rechtereklärung bzw. Ermittlung sämtlicher Rechteinhaber liegt in der alleinigen Verantwortung der Nutzer des betreffenden Archivguts. Dies gilt insbesondere dann, wenn es dem Bundesarchiv nicht möglich ist, für das bevorstehende Vorhaben die Rechteinhaber zu ermitteln.

Die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei den Rechteinhabern, obliegt allein dem Benutzer. Nutzungsfähige Kopien werden ausschließlich mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt bei den Rechteinhabern einholt. Soweit dem Bundesarchiv deren Adressen bekannt sind, werden diese mitgeteilt, sofern datenschutzrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Für die Wahrung anderweitiger Rechte und schutzwürdiger Belange (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) ist ebenfalls der Benutzer verantwortlich.

## **6. Herkunftsnachweis**

Bei der Nutzung von AV-Medien aus dem Bundesarchiv sind bei jeder Veröffentlichung die vollständige Signatur und - soweit bekannt - die Namen der Urheber in unmittelbarer Zuordnung zum AV-Material oder in einem besonderen Quellennachweis der Veröffentlichung anzugeben. Hierbei ist folgendes Schema zu benutzen: Bundesarchiv, Signatur / Urheber bzw. Rechteinhaber; für Filme ist der Filmtitel anzugeben. Statt Bundesarchiv kann alternativ die Abkürzung BArch genutzt werden.

Beispiele Bild:

- Bundesarchiv, Bild 183-1989-1109-030 / Fotograf: Thomas Lehmann

- BArch, Bild 183-1989-1109-030 / Thomas Lehmann

Beispiele Film:

- Bundesarchiv, Die März-Revolten in Berlin, Film: BSP 11407-1

- Bundesarchiv, Neue Deutsche Wochenschau Nr. 49 / 1951, Film: 53452

- Bundesarchiv, Die Deutsche Wochenschau Nr. 544 7/1941, Film: K-133736.

## **7. Haftung**

Der Benutzer haftet für die Verwendung des AV-Materials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundesarchiv an den zur Verfügung gestellten AV-Materialien keine Rechte, insbesondere keine Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Aufführungs-, Senderechte auch im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung und/oder Eigentumsrechte besitzt. Für die Nutzung der AV-Materialien übernimmt der Benutzer die alleinige Verantwortung und stellt das Bundesarchiv von allen Ansprüchen frei, die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt von Persönlichkeits-, Verwertungs- und verwandten Schutzrechten bzw. anderweitigen schutzwürdigen Belangen gegenüber dem Bundesarchiv geltend gemacht werden könnten. Die Freistellung umfasst auch die Übernahme von Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung. Bei Überlassung eines Benutzungsstücks steht er auch für die unversehrte und fristgerechte Rückgabe ein. Das Versandrisiko trägt der Benutzer. Er hat dem Bundesarchiv im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Verschlechterung des Benutzungsstücks Schadensersatz zu leisten.

## **8. Mängelanzeige**

Der Benutzer wird dem Bundesarchiv unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erhalt einer Lieferung, Beanstandungen mitteilen, die Inhalt und Umfang des gelieferten AV-Materials oder die technische Qualität der Reproduktionsvorlagen betreffen.

## **9. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von AV-Material des Bundesarchivs zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten AV-Materialien und die Auflagenhöhe anzugeben.

## **10. Kosten**

Für die Benutzung und Wiedergabe von AV-Material des Bundesarchivs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der jeweils gültigen Fassung der Besonderen Gebührenverordnung BKM erhoben. Maßgeblich für die Publikationsgebühren sind die Sätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Abhängig von der jeweiligen Rechteinhaberschaft können Lizenzkosten Dritter hinzukommen.

## **11. Ahndung von Verstößen**

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann der Benutzer von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden. Bei widerrechtlicher Verwertung oder ungenehmigter Weitergabe behält das Bundesarchiv sich weitere zivil- oder strafrechtliche Schritte vor.

## **12. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.